VERORDNUNG (EWG) Nr. 931/74 DER KOMMISSION

vom 19. April 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 242/73 zur Festlegung der Regeln für die Zuckereinfuhr des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Commonwealth-Zuckerabkommens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 242/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Regeln für die Zuckereinfuhr des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Commonwealth-Zuckerabkommens (2) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 475/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 über Durchführungsbestimmungen für die Zuckereinfuhr im Rahmen des Commonwealth-Zuckerabkommens (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 342/74 (4), sehen ein detailliertes Einfuhrsystem vor, das insbesondere für das Funktionieren der Londoner Börse notwendig ist. Dieses System war den Beteiligten erst bekannt, nachdem sie mit der zuständigen Stelle die Kaufverträge für die Einfuhren ab dem 1. Februar 1973 bereits abgeschlossen hatten.

Deshalb ist es angebracht, das Inkrafttreten der besonderen Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 242/73 hinauszuschieben und so zu erreichen, daß das in Frage stehende Einfuhrsystem ohne zu große Nachteile für die Beteiligten und die oben genannte zuständige Stelle funktionieren kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 242/73 erfolgt die in dem genannten Absatz erwähnte Berechnung der gewogenen Durchschnitte ab 1. April 1973.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(2) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 53 vom 26. 2. 1973, S. 64.
(4) ABl. Nr. L 40 vom 12. 2. 1974, S. 3.